

## Vierter Titel

### Fortgesetzte Gütergemeinschaft und deren Beendigung.

§. 42. Wenn ein Ehegatte stirbt, und aus der Ehe Kinder oder Enkel vorhanden sind, so haben diese in Beziehung auf den Verstorbenen keine Erbrechte, sondern das Vermögen bleibt ein Gesamtgut, und die Stellung der Kinder zu demselben bildet ein Rechtsverhältnis zwischen ihnen und dem Überlebenden, welches fortgesetzte eheliche Gütergemeinschaft genannt wird.

§. 43. Die Rechte des Eigentums und der Verwaltung des Gesamtgutes gebühren dem überlebenden Ehegatten, welcher alle die Befugnisse ausübt, die der Ehemann und Vater während der Ehe, vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft ausübte. Namentlich steht ihm das Recht zu, das Grundvermögen zu veräußern und zu verpfänden, ohne an die Einwilligung der Kinder gebunden zu sein. *(Unsere ältere Rechtsquellen, z.B. die Herforder Statuten, deuten das Verhältnis des überlebenden Ehegatten und der Kinder noch in seinem Entstehen an, und wir haben dasselbe anderwärts historisch entwickelt und begründet. Das Mindensche Stadtrecht enthält schon die ausgebildete Form eines fortdauernden mit dem Tode eines Ehegatten nicht zu teilenden Gesamtgutes (II. 2. Art. 16.3. Art. 8.). Auch das Bielefelder Statut (Art. 42.) deutet jenes Verhältnis an. – Die anerkannte nie zweifelhaft gewesene Observanz bestätigt unsere Sätze. Kestner sagt, dass die Kinder die Kommunion mit dem Superstes (Überleben) prorogieren, dass der Überlebende die Administration behalte, und die Witwe, ebenso wie der Mann, Schulden machen, und verpfänden könne, welches die Kinder anerkennen müssten. Vollständig bekundet die Observanz das Mindische Attest von 1666 (Beleg 7). Dieses vom Mindischen Magistrat ausgestellte Attest wurde konfirmiert bei der Regierung in Sachen Koche gegen Schreiber per Datum vom 9. Mai 1668 und wiederholt wurde darauf ein Erkenntnis gestützt, in Sachen Meyer, gegen Anton Meyer vom 12. Dezember 1739. – Crayen, der spätere Sammler des Gewohnheitsrechtes sagt: «Sind Kinder da, so continuiren (weitermachen) sie die Gütergemeinschaft mit Lust und Last. Der Überlebende hat aber die alleinige Disposition.» Diese reinen Sätze des positiven Rechts genügten den Theoretikern nicht, welche sie mit manchen irrigen Folgerungen trübten. Der Verfasser des Mindischen Entwurfs hat den überlebenden Ehegatten, ebenso wie während der Ehe der Mann, in seiner sogenannten Verwaltung dahin beschränkt, dass er das Vermögen nicht verschenken, oder für einen Dritten verpfänden und mit Schulden belasten dürfe. – Der Bielefelder Entwurf beschränkt die Mutter durch die Einwilligung von Vormündern, und folgt überhaupt mehr einer ausgedachten Theorie als dem vorgefundenen Gewohnheitsrecht. Er sagt daher: «dass der Verstorbene in seinen Kindern fortlebe, welche vom Augenblicke seines Ablebens an in seine Stelle treten, und mit dem Überlebenden die Gütergemeinschaft fortsetzen. Dass aber dieser Satz für das Verhältnis der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht Stich haltend ist, beweist schon das, dass der Verfasser, die dem Überlebenden, ohne Rücksicht, ob es Vater oder Mutter ist, gebührende ausschliessliche Administration, mit der reverentia liberorum erga parentes (die Ehrfurcht der Kinder gegenüber ihren Eltern) zu begründen sucht. Das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn hat zwei Atteste ausgestellt. In dem Erkenntnis des ersten Senats vom 13. Februar 1824 heisst es: «dass die Kinder keinen wirklichen Mitbesitz und keinen Anteil an der Verwaltung des Vermögens bekommen, diese vielmehr ohne alle Einschränkung dem überlebenden Ehegatten, und zwar nicht als Vormund, sondern jure proprio (rechtens) zustehe, dergestalt dass dieser freie Dispositions-Befugnis inter vivos (unter den Lebenden) habe, und weder zur Inventarisierung, noch zur Sicherstellung des Vermögens, noch auch zur Anordnung einer Vormundschaft eher verpflichtet sei, als bis er zur zweiten Ehe schreitet, oder pro prodigo (statt verloren) erklärt ist.» Der zweite Senat bestätigte dieses Erkenntnis unterm 22. Juli 1824.)*

§. 44. Indem die Rechte der Mutter als Witwe, in Betreff des gesamten, durch die Ehe vereinten Vermögens, denen des Mannes und Vaters überall gleich stehen, findet während der fortgesetzten Gütergemeinschaft keine Ernennung eines Vormundes, und keine vormundschaftliche Aufsicht statt. Besitzen oder erwerben die Kinder aber, angesehen vom Gesamtgut ein gesondertes Vermögen, so kann dafür nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze eine besondere Curatel (Überwachung) angeordnet werden. *(In der Paderbornschen Gütergemeinschaft §. 39. wurde dieser Satz verteidigt, weil er als Partikularrecht gar nicht zu umgehen ist, ohne gewaltsam in die, als unmittelbare Folge des Rechtsverhältnisses der Gütergemeinschaft, der Mutter zustehende Befugnisse einzugreifen. Geschichtlich ist diese Prinzip bei der Paderbornschen Gütergemeinschaft hinlänglich gerechtfertigt worden. Auch im Mindenschen und Ravensbergischen hat man nie daran gezweifelt. Schon die alten*

*Herforder Rechte (§. 49.) bestimmen, dass der Mutter kein Vormund darf aufgenötigt werden. Die Bielefelder (Art. 42.) sowohl als Mindenschen Statuten (II. 2. Art. 17.) zeigen hinreichend, dass nur bei einer Heirat, also nicht während der prorogierten Gütergemeinschaft Vormünder ernannt wurden. Wenn diese Statuten (I. 3. Art. 8.) das Recht der Mutter mit einer Vormunds-Verwaltung verwechseln, und der Obrigkeit das Recht geben, aus redlichen Ursachen andere tüchtige Vormünder zu ernennen, so ist dieses ein Missverständnis, und hat sich jenes Gesetz in der Praxis keine Anerkennung schaffen können. Dies geht aus klarste hervor, aus der in dieser Beziehung noch als Provinzialgesetz zu betrachtende Untergerichts-Instruktion vom 23. März 1768, welche im §. 27. Folgerecht zeigt, dass Mann und Frau als Überlebende gleich gestellt, und Vormünder nicht eher ernannt werden, als bis die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch eine anderweitige Heirat aufgehoben wird. (Die Untergerichts-Instruktion war freilich nur Gesetz für diejenigen, welche den Untergerichten unterworfen waren, und man trug ehemals Bedenken, ob auch diejenigen könnten danach beurteilt werden, welche derselben nicht unterworfen waren, und doch in Gütergemeinschaft lebten. Dieses Bedenken ist hier umso weniger von Einfluss, als die gegenwärtige Bestimmung den allgemeinen Prinzipien des Institutes angemessen ist, und das Gesetz ohnehin, wie nicht zu bezweifeln ist, von Allen redet, die in Gütergemeinschaft leben). Da diese Bestimmung neben der alten Pupillenordnung bestand, so konnte ihr auch durch die neue des Allgemeinen Landrechts nicht derogiert (teilweise oder vollständig ausser Kraft gesetzt) werden. (Die allgemeine Verordnung der Pupillenordnung und des Landrechtes, dass nach Absterben Eines Ehegatten der Überlebende ein Inventar des sämtlichen Nachlasses edieren solle, wurde schon durch Patent d.d. Minden 14. Mai 1751 dahin modifiziert, dass einer Kaufmannswitwe wenn sie die Handlung entweder für sich allein, oder in Sozietät mit einem Andern continuire (weitermache), von der Edition so lange, bis sie zur 2. Ehe schreite, in dem Falle befreit sein solle, wenn sie cum defuncto marito (mit ihrem verstorbenen Mann) entweder überhaupt, oder in Ansehung der Handlung communionem bonorum (Gütergemeinschaft) praktiziert, oder dieser es solchergestalt in seinem Testament verordnet, oder cum uxore (mit seiner Frau) darüber einen schriftlichen Kontrakt errichtet habe). Deshalb wurde auch bei den Gerichten der Besitztitel des Grundvermögens auf den Namen der Witwe übertragen, weil sie ein selbständiges Recht exerzierte. Das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn hat am 1. März 1823, eine gegenteilige Ansicht ausgesprochen, und behauptet, dass in solchen Fällen ehemals häufig die Bevormundung Missbrauchsweise sei unterlassen worden. Sie stelle sich aber nach den allgemeinen Grundsätzen des preussischen Vormundschaftsrechtes als notwendig dar, weil hiernach in jedem Falle beim Ableben des Vaters ehelicher Kinder die Vormundschaft eingeleitet werden müsse. Dieses Erkenntnis wurde in revisorio zu Halberstadt unterm 31. Oktober 1823 bestätigt, und somit dieselbe Meinung ausgesprochen.)*

§. 45. Das Recht der Kinder am Gesamtgut während der fortgesetzten Gütergemeinschaft berührt nicht die Substanz desselben; sie können daher nur über keinen Teil desselben disponieren, durch ihre eigenen Schulden das Vermögen nicht verpflichten. Wohl aber gebührt ihnen, solange sie sich vom Haushalt des Überlebenden nicht trennen, die Mitbenutzung, und daher müssen, wenn sie minderjährig sind, die Kosten ihrer Unterhaltung und Erziehung aus dem Gesamtvermögen nach dessen Verhältnis bestritten werden.

§. 46. Aller aus zufälligen Ereignissen erwachsener Nutzen und Schaden gebührt dem Gesamtvermögen. Alles was der Überlebende und die Kinder durch Fleiss, Tätigkeit und Ersparung gemeinschaftlich, oder einzeln, gewinnen, wächst ihm zu, und es trägt auch allen bewirkten Nachteil und alle kontrahierten Schulden.

§. 47. Trennen sich die Kinder vom Überlebenden und dem gemeinsamen Haushalt, so bleibt das Verhältnis auch unter der alleinigen Tätigkeit des Überlebenden dasselbe. Wenn ein oder mehrere Kinder mit Tode abgehen, so wird dadurch in der Stellung der Übrigen zum Gesamtgut nichts geändert. *(Es ist klar, dass sich das Verhältnis der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu einem besonderen Rechtsverhältnis gebildet hat, welches nur durch seine geschichtliche Entstehung kann erklärt, und in seinen Folgen angedeutet, aber nicht in einen strengen Rechtsbegriff geformt werden, weil dieser sonst wieder zu falschen Folgerungen führt. Vergl. Anmerkung zu §. 40. und 41. der Paderbornschen Gütergemeinschaft und deren geschichtlicher Anhang. – Unsere Sätze sind in der Praxis als richtig anerkannt, und sowohl mit den Mindenschen als Bielefelder Entwurf im Wesentlichen übereinstimmend.)*

§. 48. Sind die Kinder grossjährig, und wollen einen gesonderten Haushalt anfangen, ein Gewerbe beginnen, oder sich verheiraten, so haben sie das Recht vom Überlebenden, nach Standesverhältnis und nach den Kräften des Gesamtgutes, eine Aussteuer oder Bestattung und Beihilfe zu fordern.

§. 49. Was sie nach dieser Trennung, durch Tätigkeit, Glück und Fleiss gewinnen, fällt nicht dem Gesamtgut zu, sondern ihnen ausschliesslich eigen. Was sie aber zur Ausstattung erhalten haben, müssen sie bei jede künftigen Teilung mit den Mitberechtigten sich anrechnen lassen, wenn Vater oder Mutter dies nicht, ohne dabei die Grenzen der Befugnisse zu überschreiten, untersagt haben. *(Es ist ein Ausfluss der Rechte am Gesamtgut, dass das Kind fordern kann, aus demselben, soweit es ohne dessen Ruin geschehen kann, zu seinem bürgerlichen Etablissement unterstützt zu werden; nur von einem Erbteil oder einer legitima darf keine Rede sein. Die Observanz bezeugt Zurhellen in seinem Aufsatz über die Provinzialrechte, indem er sagt, dass wenn die Kinder heiraten, der Überlebende ihnen einen Brautschatz geben müsse. – Das Mindische Stadtrecht (II. 1. Art. 10) erklärt, dass Eltern in stehender Ehe einem ihrer Söhne die Unkosten zum Studieren vorschliessen, oder sonst ihn aus gemeinen Gütern zu einem Kriegszug aussteuern können, und dass diese Kosten sollen für geschenkt gehalten werden, wenn sich bei der künftigen Teilung nicht beweisen lässt, dass sie dem Sohn aus seinen kindlichen Teil sollten abgezogen werden. Dagegen verfügt II. 2. Art. 5, dass wenn ein oder mehr Kinder bei der Eltern Leben ausgesteuert sind, sie nach derselben Tode das, was sie an Brautschatz und Aussteuer empfangen, in gemeine Teilung bringen müssen. Das Mindische Attest von 1698 bezeugt, dass es unbestrittene Observanz sei, dass die ausgesteuerten Kinder den empfangenen Brautschatz, und was sonst dem gemeinen Rechte nach collationi obnoxium (Kollationierung vorbehalten) sei, nicht als praecipuum (die Hauptsache) behalten konnten, sondern ad massam dividendam (die Masse zu teilen) zu konferieren schuldig seien.*

§. 50. Was auch während der gemeinsamen Benutzung des Gesamtgutes oder während der fortgesetzten Gütergemeinschaft überhaupt, den Kindern oder Einem von ihnen durch Erbrecht, Vermächtnis, Geschenk oder Glücksfall besonders zufällt und übertragen wird, wächst nicht dem Gemeingut zu, sondern bleibt besonderes Vermögen. Es gebührt aber dem Überlebenden die Nutzniessung bis zur Sonderung oder Grossjährigkeit.

§. 51. Dasselbe gilt von dem Vermögen, was aus einer prorogierten (erweiterten) Gütergemeinschaft, welche die Kinder als Erben des Verstorbenen, mit einem weiteren Aszendenten fortsetzen, herrührt. Was als Folge der Schichtung oder Erbteilung auf sie fällt, ist ihr ausschliessliches Eigentum.

§. 52. Was dagegen dem Überlebenden auf gleiche Weise und in der nämlichen Zeit (§. 50 und 51) zufällt, wird Bestandteil des Gesamtgutes. *(Dass die in diesen Sätzen bezeichneten Erwerbungen auch in das Vermögen der communio prorogata fielen, war in alter Zeit übertriebenen strenge Folge der gemeinsamen Were, in neuerer Zeit aber Folge falscher theoretischer Prinzipien. Es musste dem gesunden Sinn der Bürger bald natürlich und billig erscheinen, dass die grossen Rechte des Überlebenden am Gesamtgut nicht zum Nachteil der Kinder, deren künftige bürgerliche Existenz nicht, wie bei den Ehegatten, auf das Beisammensitzen im Gemeingut angewiesen war, extendirt würden. Gerade die Erweiterung und Befestigung jener grossen Rechte des Überlebenden, der über das Gesamtgut als völliger Eigentümer schalten konnte, musste bald von einer so strengen Folgerung zurück führen. Die uns, wenn das Kind schon sich selbst bürgerlich etabliert, und vom gemeinsamen Haushalt und Samtgut getrennt hat, ohne deshalb aus der prorogierten Gütergemeinschaft getreten zu sein, völlig unnatürlich erscheinen würde. Wollten wir aber hier eine Distinktion machen, so würden wir den Mangel eines Prinzips erkennen. Wie hart wäre auch das Verfahren gegen einzelne gesonderte Kinder, die das Gesamtgut nicht mehr mit beerben können. – Unser Partikularrecht ist gewiss in älterer Zeit von der richtigen Ansicht nicht abgewichen. Das Mindische Stadtrecht sagt, dass wenn den Kindern von ihren Grosseltern Gut anfalle, oder sonst etwas angeerbt, oder durch Legat und Gabe verschafft werd, daran die Eltern kein weiteres Recht hätten, als nur die Nutzungen, solange die Kinder in ihrem Brot seien (II. 2. Art. 13 und 22).*

§. 53. Die Ausstattung eines Kindes kann auch zur vertragsmässigen Absonderung werden. Wodurch das abgesonderte Kind dann vom Samtvermögen völlig abgefunden wird, und die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den noch nicht gesonderten Kindern fort dauert.

§. 54. Wenn von abgesondert und abgefundenen Kindern eins mit Tode abgeht, ohne einen Ehegatten oder Leibeserben zu hinterlassen, so fällt sein Erbteil und Nachlass an die gleichfalls abgetheilten Geschwister, und nicht an diejenigen, welche noch in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben. *(Es ist unbezweifelt, dass Kinder allmählich aus dem Gesamtgut nicht nur können ausgesteuert, sondern auch völlig davon abgefunden werden. Es ist gewiss, dass wenn ein Kind in der Were im elterlichen Hause stirbt, sein Anteil am Gemeingut stets in diesem bleibt, und nicht als eine Erbschaft betrachtet wird*

(siehe §. 47.). Auch ist unbestritten, dass nach der Schichtung die Geschwister sich, mit Ausschluss der Eltern, beerben (siehe unter §. 76). Es kann aber sein, dass einige Kinder abgefunden werden, und die andern noch die Gütergemeinschaft fortsetzen. Hier spricht nun für den aufgestellten Satz:

1. die Analogie des oben angeführten §.
2. auch die Billigkeit und die Natur des Verhältnisses, denn die Abgefundenen sind von der Familie und dem Gesamtgut völlig getrennt; sie gewinnen nichts mehr von dessen Nutzen und Zuwachs; sie beerben die Geschwister nicht, weil deren Teil, so lange sie nicht gesondert sind, im Gesamtgut bleibt. Und sie erhalten von Seiten der Eltern nichts mehr, weil bei der Schichtung oder dem Tode die ganze Masse den nicht Abgefundenen bleibt.
3. Es stimmen auch hiermit die alten Herforder Rechte §. 52 und 60, und die Mindischen Statuten überein. Die Letzteren sagen: Abgesonderte Geschwister nehmen ihres mit abgesonderten Bruders oder ihrer Schwester Erbe, nicht die Eltern. Und ferner: Wenn eine unberatene Schwester stirbt, so fällt ihr Gut auf ihren unverteilter Bruder, und nicht auf die ausgesteuerte Schwester, wofern dieselbe ganz abgesondert ist (Art. 15). Bei diesem Satz müssen wir nur die Eigenschaft des Gesamtgutes strenger ins Auge fassen, und voraus setzen, dass die unberatenen Kinder sich nicht eigentlich beerben, sondern dass ihr künftiger Vermögensanteil zum Nutzen der Geschwister in der Masse bleibt.

Es möchte nun aber einem Bedenken unterliegen, wenn nur ein Kind aus der prorogierten Gütergemeinschaft geschieden und abgefunden ist, und ohne Leibeserben stirbt, wie es alsdann mit seinem Nachlass zu nehmen sei. Hier zitiert eigentlich der Grund, weshalb geschichtete oder abgefundene Kinder sich mit Ausschluss der Eltern beerben, und nehmen wir auch an, dass nach der Analogie, den Kindern der Vermögensteil, den Jenes aus dem Gesamtgut erhalten, als eine besondere Erbschaft zufalle (§. 50) so fragt es sich doch, ob das sonst erworbene und bei seinem Ableben vorhanden Vermögen, nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts müsse vererbt werden, woran sich dann der Fall schliessen würde. Wenn das Kind zwar sich vom Haushalt, aber nicht vom Gesamtgut getrennt hat, und nun mit Hinterlassung eines eigenen Vermögens stirbt. Wenn hier auch der Anteil am Gemeingut in demselben bliebe, so fragt es sich doch, ob sein übriges Vermögen nicht nach gewöhnlichem Erbrecht auf den parens (Elternteil) falle, wodurch es dann freilich wieder dem Gesamtgut accessiren (zunehmen) würde.)

§. 55. Der Überlebende hat die Befugnis, über das Gesamtgut unter seinen Kindern letztwillig zu disponieren, oder es ihnen abzutreten, und bei seinem Leben unter sie zu verteilen. Da aber ein solcher Akt die künftige Schichtung in sich schliesst, so müssen die Rechte der Kinder an der Hälfte des Gesamtgutes ungeschmälert bleiben. Die andere Hälfte kann nach Willkür und Gutdünken unter den Kindern verteilt werden. (Die Grundlage dieses Satzes ist dieselbe, die wir zu §. 47 der Paderbornschen Gütergemeinschaft entwickelt haben. Unser Partikularrecht stimmt mit dem richtigen Prinzip völlig überein. Das Mindische Stadtrecht (II. 1. Art. 8) enthält, dass Vater oder Mutter eine Verordnung unter den Kindern machen können, bei diese es sollen verbleiben lassen. Es verfügt auch im folgenden Artikel, das Eltern dem einen oder andern der Kinder etwas voraus geben, oder vermachen können, dass aber künftig die andern Kinder gleiche Teile haben sollen (siehe §. 35).

§. 56. Dem Überlebenden allein, und nicht den Kindern, steht das Recht zu, die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch freiwillige Schichtung aufzuheben. Er muss alsdann die Hälfte des Gesamtgutes den Kindern abtreten, und kann über die andere Hälfte nach seinem freien Gutdünken disponieren. (Diese Befugnis reiht sich völlig an das System, und ist dem Partikularrecht angemessen. Das Mindener Stadtrecht (II. 2. Art. 16) spricht dies klar aus: «Wäre die Frau oder der Mann entschlossen, dass sie sich von den Kindern absondern und abscheiden wollten, des möchten die Kinder keine Verweigerung tun».)

§. 57. Der überlebende Ehegatte kann auch ohne Schichtung, über die Hälfte des Gesamtgutes als Quote, durch ein Testament nach freier Willkür verfügen. (Dass das alte Recht eine solche testamentarische Disposition in der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht kannte, ist bei Paderborn §. 49, ausgeführt worden. Die Befugnis entwickelte sich allmählich aus der freiwilligen Schichtung, aus der Idee von zwei ideellen Hälften des Gesamtvermögens, und aus der Neigung, römische Rechtsinstitute mit den deutschen in Verbindung zu setzen.)

§. 58. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft kann gegen den Willen des überlebenden Ehegatten aufgelöst, und das Gesamtgut zum Besten der Kinder geteilt werden, wenn der Überlebende wegen verschwenderischer Lebensart und Unfähigkeit, dem Vermögen vorzustehen, unter obrigkeitliche Aufsicht und unter

Kuratel muss gestellt werden. (In dem oben angeführten Bericht der Regierung vom Jahre 1789 wird bezeugt, dass verschwenderische Lebensart, die Kinder zur Schichtung berechtige, und dass die Gütergemeinschaft aufhöre. Es ist aber natürlich, dass nicht nur Verschwendung, sondern jede Unfähigkeit, dem Gesamtgut vorzustehen, dasselbe Resultat hervorbringt. Der Mindische Entwurf sagt daher: dass in allen solchen Fällen die Kinder befugt seien, auf Schichtung anzutragen. Der Bielefelder Entwurf dagegen, der immer mit seinen theoretischen Ansichten in Konflikt gerät, lässt in der Regel die Gemeinschaft nach ihren Wirkungen unter vormundschaftlicher Administration fortdauern, welches jedoch bei dem Verhältnis der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Stellung der Kinder zum Überlebenden und zum Gesamtgut, nicht wohl denkbar ist.)

§. 59. Durch den Tod des überlebenden Ehegatten wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft von selbst beendet. Und das Gesamtgut fällt vermöge derselben an die vorhandenen Kinder oder Kindesinder, insofern dieselben nicht vertragsmässig von demselben sind abgesondert und abgefunden worden, oder keine gültige Disposition in Mitte liegt. (Denn die Absonderung scheidet vom Gesamtgut, und die gesonderten Kinder haben nicht das Recht, das sie mit den Geschwistern haben würden, wenn späterhin die Schichtung geschehen wäre, und dann der Überlebende, ohne Erben aus zweiter Ehe nachgelassen zu haben, stürbe. – Dass die Kinder nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts unter sich teilen, und dass das, was ältere Statuten von der gemeinsamen Were der Kinder, oder von den Formen der Teilung enthalten, antiquiert und nicht mehr anwendbar ist, versteht sich von selbst.)

§. 60. Ebenso wird sie von selbst beendet durch den Tod sämtlicher Kinder und weiteren Descendenten. Die alsdann eintretenden Erbtheile werden nach gemeinem Recht beurteilt, und sind keine Folgen des bestandenen Rechtsverhältnisses der fortgesetzten Gütergemeinschaft. (Die Kinder können auf ihre Aszendenten und Kollateralerben noch kein Recht vererben, vor der Schichtung für sie nicht vorhanden war.)

Der Röm. Kayf.  
auch zu Hispanien / Ungarn  
und Böhheim zc. Königl. Majestät / zc. zc.

Herrn / Herrn

CAROLI

Des Sechsten /

Erb-Verhogens zu Oesterreich / zc. Unseres  
Allergnädigsten Herrn und Lands-Fürstens / zc.

Neue

Satz- und Ordnung

Vom

Erb-Recht außer Testament,

Und anderer

Besten Willen / auch was demselben anhängig /

In Dero

Erb-Verhögum Oesterreich unter der Enns.

ANNO M. DCC. XX.

Gedruckt zu Wienn /  
Bey Johann Van Ghelen / Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol.  
Majestät Hof-Buchdruckern.



Erster Titul.

Vom Erb-Recht ins gemein.

Wenn jemand ohne Testament oder andern letzten Willen / so die Kraft eines Testaments hat / abstirbt / oder sein etwann aufgerichteter letzter Will ungültig / oder sonst rechtmässig von Kräften kommt / oder der eingesezte Erb die Erbschaft nicht antretten will / oder kan / wie auch / wann er vor dem Testirer stirbt / so fallet solche Verlassenschaft gemeinlich auf dessen nächste Bluts-Befreundte / und seynd deren dreyerley :

Primò in absteigender Lini, als Kinder / Enckel / Ur-Enckel / und also fort / so lang die Lini wehren kan.

Secundò in aufsteigender Lini, als Vatter / Mutter / An-Herr / An-Frau / Ur-An-Herr / Ur-An-Frau / so lang es Menschlichem Leben nach seyn kan.

Tertiò die Seiten-Erben / als Bruder / Schwester / derselben Kinder oder Kindes-Kinder / Vatters oder Mutter Bruder / Schwester / und die von ihnen herkommen.

Damit nun männiglich wissen möge / wie es bey denen sich zutragenden unterschiedlichen Erb-Fällen zu halten / so seynd hierüber Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden Tituln umständig zu vernehmen.